

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Anlass und Notwendigkeit für die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2014

Gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen sind Haushaltsverschlechterungen zu erwarten. Dabei sind rechtlich notwendige oder aus anderen Gründen zwangsläufige Einnahme- und Ausgabeänderungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist der Haushaltsplan in der Fassung des Haushaltsgesetzes vom 18. Dezember 2013 nicht mehr ohne die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wie es Art. 81 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) vorschreibt.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen sieht eine rückwirkende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vor. Infolge der Rückwirkung ergeben sich für das Haushaltsjahr 2014 erhebliche Mehrausgaben, da die erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge unmittelbar nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes an die betroffenen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgezahlt werden müssen. Die aus dem Änderungsgesetz resultierenden Mehrausgaben erfordern daher einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2014, der dem Landtag zeitgleich mit dem Änderungsgesetz zugeleitet wird.

Des Weiteren sollen mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts auch die Mittel für den Hilfsfonds zugunsten der vom Orkan „Ela“ besonders betroffenen Kommunen bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Nachtrag sollen auch die steuerbedingten Einnahmen (Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) an die aktuelle Entwicklung angepasst werden. Aufgrund der im zweiten Quartal 2014 eingetretenen Entwicklung der Steuereinnahmen sollen die bislang für 2014 eingeplanten Steuereinnahmen für das Jahr 2014 abgesenkt werden. Bei den steuerinduzierten Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen zeichnen sich aufgrund der aktuellen Entwicklung hingegen Mehreinnahmen ab, die ebenfalls in den Entwurf des Nachtragshaushalts aufgenommen werden sollen.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

##### **Zu Nr. 1:**

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

##### **Zu Nr. 2:**

Diese Vorschrift regelt die Höhe der Kreditermächtigung.

##### **Zu Nr. 3:**

§ 29a ist neu. Auf der Grundlage dieser Vorschrift erhalten Gemeinden, die vom Orkan "Ela" am 9. und 10. Juni 2014 in einem besonderen Ausmaß betroffen waren, für die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und der beschädigten Infrastruktur eine Finanzhilfe.

**§ 29a Absätze 1 bis 5**

Infolge des Orkans „Ela“ sind in der Zeit vom 09.06. – 10.06.2014 in Teilen von Nordrhein-Westfalen erhebliche Schäden entstanden. Ursächlich hierfür war ein äußerst selten auftretendes Wetterphänomen, ein so genanntes Bow-Echo. Zur Beseitigung der Schäden sowie zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Infrastruktur leistet das Land mit der Bereitstellung von Mitteln einen finanziellen Beitrag. Die neue Regelung ermöglicht die Gewährung der Finanzhilfen des Landes an die von dem Orkan „Ela“ in besonderer Weise betroffenen Gemeinden in Form einer fachbezogenen Pauschale. Insbesondere entfällt für diese Gemeinden die Notwendigkeit einer Antragstellung zum Erhalt von Mitteln aus dem Landeshaushalt. Die Verteilkriterien ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 020 Titel 633 14.

**§ 29a Absatz 6 – Projekt „Bürgerbäume“**

Zur Beseitigung der durch den Orkan „ELA“ entstandenen Schäden und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements werden den betroffenen Gemeinden Mittel zur Finanzierung von Ersatzpflanzungen zur Verfügung gestellt und sollen das bisher an Baumspenden der Bürgerinnen und Bürger eingegangene Spendenvolumen verdoppeln. Die Mittel werden entsprechend den Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 in Form einer fachbezogenen Pauschale gewährt. Die Verteilkriterien ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 030 Titel 633 82.

**Zu den Nrn. 4 und 5:**

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

**Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.